

# Nutzungsvereinbarung Netz4-Bus

## Vertragsparteien und Mitbenutzungsobjekt

### Die Parteien

Der Halter (nachfolgend «H» genannt):

Verein Netz4, Stauffacherstrasse 54, 8004 Zürich

Die Benutzerin / der Benutzer (nachfolgend «B» genannt):

Name / Vorname \_\_\_\_\_

Organisation \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Führerausweis-Nr. (Ausweiskopie beilegen) \_\_\_\_\_

### schliessen folgenden Vertrag:

1) H überlässt B leihweise das Fahrzeug:

Marke	Opel Vivaro 2.0 DTI 9 Pl.
Chassis-Nr.	W0L J7B 7BS DV60 4479
Polizei-Kennzeichen	ZH 718 540

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausführung ausgefertigt. Er erlangt mit Unterschrift beider Parteien Gültigkeit.

B bestätigt mit der Unterschrift, eine Fahrzeug-Instruktion von einem Netz4-Mitarbeitenden erhalten zu haben.

Halter, Verein Netz4

Benutzer/Benutzerin

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter Netz4

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Benutzer/Benutzerin

## Übernahmebedingungen

1. B muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises (Kat.B),- mind. 25 Jahre alt und mind. 3 Jahre im Besitz des Führerausweises sein.
2. Alle Erstbenutzer/Erstbenutzerinnen haben sich einer Ausweiskontrolle inkl. Instruktion durch einen Mitarbeitenden von Netz4 zu unterziehen. H erstellt eine Kopie des Ausweises.

## Betriebsablauf

3. Reservationsanfragen erfolgen per Mail an [auto@netz4.ch](mailto:auto@netz4.ch). Priorität haben in jedem Fall die Veranstaltungen von Netz4.
4. Das Fahrtenblatt ist zwingend vor,- und nach der Fahrt auszufüllen. Darin enthalten sind Namen und die gefahrenen Kilometer.
5. Die Parteien verpflichten sich, das Fahrzeug sorgfältig und sachgemäss zu gebrauchen und die Eintragungen im Bordbuch korrekt vorzunehmen. Schäden oder Mängel müssen zwingend sofort gemeldet werden.

## Haltung und Unterhalt

6. H ist grundsätzlich für Unterhalt, Reparaturen und Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges verantwort-wortlich.
7. Vor Fahrantritt hat sich B gemäss Strassenverkehrsgesetz zu vergewissern, dass sich das Fahrzeug in einem betriebssicheren Zustand befindet. Schon vor Antritt vorhandene Mängel und Schäden sind vor Fahrantritt unverzüglich H zu melden, sofern diese nicht in der Mängelliste eingetragen sind. Nicht gemeldete Schäden und Mängel können dem B verrechnet werden, welche/r das Fahrzeug zuletzt benutzt hat. Darüber hinaus ist der letzte km-Schlussstand zu kontrollieren (ggf. muss dieser nachgetragen werden) und es muss sichergestellt sein, dass die Tankkarte (hinter der Sonnenblende auf der Fahrerseite) sowie der Fahrzeugausweis (im Handschuhfach) vorhanden ist.
8. Für Unterhalt und Fahrtauglichkeit während der Fahrt oder längerem Gebrauch ist der jeweilige B verantwortlich (bspw. Nachfüllen der Scheibenwischer-Flüssigkeit).
9. Die Maximal-Höhe des Fahrzeugs beträgt 1.97 Meter. Deshalb keine Einfahrten unter 2 Meter nutzen!
10. Ist der Tank zu weniger als einem Viertel voll, ist er wieder aufzufüllen (Diesel). Die Tankkarte befindet sich in der Sonnenblende auf der Fahrerseite. Falls es nicht möglich ist, an einer Vertragstankstelle zu tanken, muss der Betrag von B selbst bezahlt werden und der Beleg an H zukommen lassen. Die Rückerstattung wird der Rechnung abgezogen oder überwiesen.
11. Beim Transport von sperrigen Gegenständen ist darauf zu achten, das Polster und Seitenwände gut abgedeckt werden. Ebenfalls sind die zu transportierenden Gegenstände sachgerecht zu fixieren. Schäden im und am Fahrzeug gehen zu Lasten des verantwortlichen B.

## Rückgabe

12. Das Fahrzeug wird sauber abgegeben und Abfälle selbst entsorgt werden. Putzarbeiten nach der Fahrt durch einen Mitarbeitenden vom Netz4, wird B in Rechnung gestellt.
13. Beim zurückstellen in der Tiefgarage, langsam bis zu den Holzanschlägen zurückfahren.
14. Fahrzeug ist pünktlich zum Reservationsende zurückzubringen. Wer das Fahrzeug zu spät retourniert, haftet für die der übergangenen bzw. nachfolgend nutzungsberechtigten B deswegen entstehenden Schäden oder Kosten.
15. Der Kilometerstand wird ins Fahrtenbuch eingetragen und der Schlüssel wieder zurückgebracht.

## Kosten

16. Kilometerkosten (Diesel ist inklusive: Quittung ans Netz4 retournieren)
  - Nutzung durch externe Organisationen oder Privatpersonen:  
CHF 1.00./km zzgl. einer Tagespauschale von CHF 7.-/Tag.
  - Nutzung durch die EMK Zürich 4 und Heilsarmee Zürich 4  
CHF 0.80/km zzgl. einer Tagespauschale von CHF 7.-/Tag.
17. Sonstige Kosten:
  - Administrativer Aufwand, bei Erstnutzung (Kontaktaufnahme, Fahrzeuginstruktion und Unterzeichnung des Vertrags)  
CHF 20.00.- (Einmaliger Betrag)
  - Administrativer Aufwand, bei Bearbeitung von Verkehrsbusen:  
CHF 20.00.-, zusätzlich zur Verkehrsbusse
  - Spezialreinigungen, bei stark verschmutzter Rückgabe des Fahrzeugs:  
CHF 50.00.-
  - Bearbeitung bei selbstverschuldetem Schadenfall ab 300 Franken:  
CHF 50.00.-, zusätzlich zu den Reparaturarbeiten oder Minderwert, den das Fahrzeug durch den Schaden erhält
  - Verspätete Rückgabe des Autoschlüssels:  
CHF 50.00.-
  - Bewusste Verletzung der Nutzungsvereinbarung (Z.B. unerlaubter Gebrauch des Fahrzeugs oder Nichtmeldung eines Schadens)  
CHF 250.00.- (je nach Fall wird die Nutzung des Fahrzeuges in Zukunft verweigert)

## Haftung

18. Bei jedem Unfall muss das Europäische Unfallprotokoll ausgefüllt werden (das Formular befindet sich im Handschuhfach). Dieses muss umgehend zusammen mit dem Polizeirapport einem Mitarbeitenden vom Netz4 übergeben werden.
19. Die selbst verschuldeten Unfall- oder Reparaturkosten tragen die den Unfall Verursachenden. Darunter fallen Reparaturkosten, evtl. Minderwert des Fahrzeuges, Bonusverlust und Selbstbehalt der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, evtl. Selbstbehalt und Bonusverlust der Kaskoversicherung. Bei einem durch B verschuldeten Totalschaden am Fahrzeug bezahlt die schuldige Person H den Vorunfallwert des Wagens. Falls eine Einigung unter den Parteien nicht möglich ist, wird ein unabhängiger Fahrzeugexperte bzw. eine unabhängige Fahrzeugexpertin zur Bestimmung des Fahrzeugwertes beigezogen.
20. Nicht UVG-versicherte Insassen sind gegen Tod und Invalidität versichert.
21. Der jeweilige Lenker bzw. die jeweilige Lenkerin des Fahrzeuges ist für die Fahrweise selbst verantwortlich und trägt nebst den Haftpflichtkosten auch allfällige Bussen.
22. Ein Ausleihen des Fahrzeuges durch B an Dritte ist nicht erlaubt.

## Vertragsdauer und Kündigung

23. Vertragsveränderungen sind jederzeit möglich. Sie sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
24. Folgende Beilagen sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:
  - Betriebskosten-Berechnung gemäss VCS
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Motorfahrzeugversicherung)